

BVGer E-5596/2022 vom 4. Juli 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5596_2022

FR: TAF E-5596/2022 du 4 juillet 2023

IT: TAF E-5596/2022 del 4 luglio 2023

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 31

Januar 2018 besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, weshalb sie zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert ist (Art. 89 Abs. 1 BGG analog), dass das Bundesverwaltungsgericht seine Urteile aus den in Art. 121–123 BGG aufgeführten Gründen in Revision zieht (Art. 45 VGG), sofern sie nicht bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätten geltend gemacht werden können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; Art. 46 VGG sinn- gemäss), dass an die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel erhöhte Anforde- rungen gestellt werden, das Gesetz die Revisionsgründe eng umschreibt und die Rechtsprechung diese restriktiv handhabt (vgl. ELISABETH ESCHER, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundes- gerichtsgesetz, 3. Aufl., 2018 Art. 121 N 1; NICOLAS VON WERDT in: Sei- ler/von Werdt/Güngerich/Oberholzer, Stämpflis Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9), dass die Gesuchstellerin ihr Revisionsgesuch im Wesentlichen damit be- gründet, im Rahmen ihrer Tätigkeit für die türkische Flüchtlingsorganisation (...) sei sie im Jahre 20(...) oder 20(...) an der (...) von der extremistisch- islamistischen Gruppe (...) festgenommen und wegen ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit wie eine Sklavin behandelt, misshandelt und mehrfach vergewaltigt worden, wobei an ihrem (...) noch Spuren der Misshandlun- gen zu sehen seien, dass sie wegen schwererer Traumatisierung, aus Angst vor der Reaktion ihres Ehemannes sowie der Befürchtung, in der Heimat könnte darüber berichtet werden – die an der Anhörung anwesende Dolmetscherin habe aus derselben Heimatregion gestammt – anlässlich des Asylverfahrens beim SEM sowie im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht habe dar- über sprechen können, dass sie seit Juni 2021 in psychiatrischer Behandlung sei, dass die extremistische Gruppe, welcher ihre Peiniger angehörten, seit (...) ihre Heimatregion beziehungsweise ihr Heimatdorf besetze und ihr bei ei- ner Rückkehr flüchtlingsrechtlich relevante sexuelle Gewalt sowie Ehren- mord drohen würden,

E-5596/2022 Seite 4 dass sich die von der Gesuchstellerin im Revisionsgesuch geltend ge- machte Gefahr aus dem Umstand ergibt, dass sie im Jahre 20(...) oder 20(...) von Angehörigen der Gruppierung (...) vergewaltigt worden sei und sich diese Gruppierung seit dem (...) nun in ihrer Heimatregion aufhalte, dass sich diese Tatsachen noch vor Erlass des Urteils des Bundesverwal- tungsgerichts E-6137/2017 vom 31. Januar 2018 ereigneten und die Ge- suchstellerin damit den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG anruft (neue erhebliche Tatsachen im Sinne unechter Noven; vgl. ELISA- BETH ESCHER, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3.

Aufl., 2018 Art. 121 N 2), dass die Gesuchstellerin indes nicht substantiiert darlegt, inwiefern ihr konkret aufgrund der geltend gemachten Vergewaltigung nun Ehrenmord im Heimatland drohen könnte, zumal sie auch nicht geltend macht, dass jemand aus ihrem familiären Umfeld von den sexuellen Übergriffen weiss, dass sie sodann nicht nachvollziehbar darlegt, inwiefern ihr durch die geltend gemachte Präsenz der Gruppierung (...) per se oder mit zumindest hoher Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrechtlich motivierte sexuelle Gewalt bei einer Rückkehr in ihr Heimatland drohen könnte und sich solches weder aus dem von ihr zitierten Handbuchauszug des SEM noch aus der aktuell geltenden Länderpraxis ableiten lässt, dass die Gesuchstellerin im Zusammenhang mit den von ihr geschilderten Umständen keine weiteren flüchtlingsrechtlich relevanten Gefahren geltend macht und ihr darüber hinaus in der Schweiz die vorläufige Aufnahme gewährt worden ist, dass die Gesuchstellerin mit ihrem Revisionsgesuch insgesamt keine Umstände darlegen kann, aufgrund welcher das in Frage stehende Urteil aufgehoben und in der Sache neu entschieden werden müsste (vgl. Art. 128 Abs. 1 BGG), dass angesichts des vorstehend Ausgeführten auf die Frage der Glaubhaftigkeit der vorgebrachten Tatsachen, auf die Frage der Rechtzeitigkeit des Gesuchs (vgl. Art. 67 Abs. 3 VwVG) sowie auf die beantragte ergänzende Befragung der Gesuchstellerin nicht vertieft eingegangen werden muss, dass das Revisionsgesuch abzuweisen ist, dass in Anbetracht der sich aus den vorstehenden Ausführungen ergebenden Aussichtslosigkeit der gestellten Begehren das Gesuch um

E-5596/2022 Seite 5 Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG) und mit vorliegendem Urteil der Antrag auf Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten der Gesuchstellerin aufzuerlegen wären (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), in Anwendung von Art. 6 Bst. b VGKE jedoch auf die Erhebung der Verfahrenskosten zu verzichten ist.

(Dispositiv nächste Seite)

E-5596/2022 Seite 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.